

14. Das Staatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat in der Hausarbeit beziehungsweise in einem Fach die Note 5 (ungenügend) erhalten hat. In diesem Falle wiederholt der Kandidat die nicht bestandene Einzelprüfung bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Examen. Wer in zwei Fächern ungenügende Leistungen aufweist, muß das gesamte Examen bis zum Ende des Halbjahres nach dem Examen wiederholen (von einer Wiederholung der Hausarbeit kann in einem solchen Falle Abstand genommen werden, wenn sie den Anforderungen genügt).

Die Wiederholungsprüfung wird im Zeugnis vermerkt.

Weist der Kandidat auch bei der Wiederholungsprüfung in einem oder mehreren Fächern ungenügende Leistungen auf, so gilt das Examen als nicht bestanden. Der erfolgte Besuch der Hochschule, beziehungsweise für externe Kandidaten die Teilnahme am Examen, ist ihm schriftlich zu bestätigen. Der Bescheid wird zu den Akten genommen.

Anhang zur Staatsexamensordnung

Den Studenten des 3. Zweijährlehrganges (1951/1952) kann das Staatsexamen verliehen werden. Voraussetzung ist, daß der Student des 3. Zweijährlehrganges in der Gesamtzensur die Note 1 = sehr gut oder 2 = gut bekommen hat und sich seit dieser Zeit in der praktischen Arbeit bewährt hat.

Die Studenten des 3. Zweijährlehrganges, die diese Bedingungen erfüllen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Zentrale Prüfungskommission richten. Die Zentrale Prüfungskommission entscheidet endgültig über die Verleihung des Staatsexamens an den betreffenden Studenten.

Die Studenten des 3. Zweijährlehrganges, die die Abschlußprüfung mit der Note 3 = befriedigend bestanden haben, können das Staatsexamen erwerben, indem sie einen entsprechenden Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen an die Zentrale Prüfungskommission richten. Die betreffenden Studenten fertigen nach Zulassung zusätzlich zu ihrem Abschlußzeugnis eine schriftliche Hausarbeit in einem Wahlfach an und werden in KPdSU mündlich geprüft. Die Zentrale Prüfungskommission entscheidet danach über die Verleihung des Staatsexamens.

Beschluß des Sekretariats des ZK vom 8. Oktober 1953